

JAKOB GREINER

Die Reform der  
Komitologie durch den  
Vertrag von Lissabon

*Jus Internationale et Europaeum*

138

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von  
Thilo Marauhn und Christian Walter

138





Jakob Greiner

# Die Reform der Komitologie durch den Vertrag von Lissabon

Delegierte Rechtsetzung und Durchführungsrechtsetzung  
nach Art. 290 und Art. 291 AEUV

Mohr Siebeck

*Jakob Greiner*, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München; Rechtsreferendariat im OLG-Bezirk München; 2010–2012 Rechtsabteilung der Apple GmbH, München; 2012–2015 Parlamentarischer Referent im Europäischen Parlament, Brüssel; seit 2015 Senior Manager European Affairs im Bereich Politik & Regulierung der Deutschen Telekom AG, Brüssel.

ISBN 978-3-16-155701-9 / eISBN 978-3-16-155702-6  
DOI 10.1628/978-3-16-155702-6

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde 2017 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Das entsprechende Manuskript wurde in 2015 abgeschlossen, wobei neuere Entwicklungen, soweit für das Thema von zentraler Bedeutung, auch über diesen Zeitraum hinaus berücksichtigt wurden.

Mein außerordentlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Jörg Gundel für die vertrauensvolle Betreuung meiner Arbeit. Herrn Professor Dr. Markus Möstl danke ich herzlich für die Übernahme der Zweitkorrektur.

Ferner danke ich den Herausgebern, Herrn Professor Dr. Thilo Maruhn und Herrn Professor Dr. Christian Walter, für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe.

Mein besonderer Dank gilt schließlich meinen Eltern, die mich während meiner gesamten Ausbildung stets vorbehaltlos unterstützt und mir den Weg zur Promotion erst ermöglicht haben. Ihr Rückhalt und ihr Vertrauen in meine Fähigkeiten waren und sind für mich von unschätzbarem Wert. Ihnen ist diese Arbeit in tiefer Dankbarkeit gewidmet.

Brüssel, im Frühling 2018

Jakob Greiner



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Einleitung.....	1
Erster Teil: Abgeleitete Rechtsetzung vor Lissabon.....	5
A. Das Europäische Parlament als Motor der Komitologiereform – Überblick über den Zuwachs parlamentarischer Befugnisse durch Reformbemühungen .....	7
B. Das Komitologieverfahren im Rahmen der Zulassung genetisch veränderter Organismen.....	12
Zweiter Teil: Abgeleitete Rechtsetzung unter Lissabon.....	39
A. Reform des Durchführungssystems vom Verfassungsvertrag zum Vertrag von Lissabon.....	41
B. Die Übertragung von Rechtsetzungs- und Durchführungsbefugnissen auf die Kommission, Art. 290, 291 AEUV.....	49
C. Art. 290 AEUV – Delegierte Rechtsakte: Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften.....	59
D. Art. 291 Abs. 2 AEUV – Durchführungsrechtsakte: Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission.....	142
Schlussbetrachtung.....	189
Literaturverzeichnis.....	193
Sachregister.....	201



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
<i>Einleitung</i> .....	1
I. Gegenstand der Arbeit .....	1
II. Gliederung der Arbeit .....	3
Erster Teil: Abgeleitete Rechtsetzung vor Lissabon.....	5
<i>A. Das Europäische Parlament als Motor der Komitologiereform – Überblick über den Zuwachs parlamentarischer Befugnisse durch Reformbemühungen</i> .....	7
I. Gründe für einen Zugewinn demokratischer Kontrolle.....	7
II. Der zweite Komitologiebeschluss 1999/468/EG – Stärkung der Informationsrechte des Europäischen Parlaments und Einführung eines relativen Veto-Rechts. ....	9
III. Das Europäische Parlament (fast) auf Augenhöhe mit dem Rat – Einführung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle, Art. 5a Komitologiebeschluss 2006/512/EG .....	10
<i>B. Das Komitologieverfahren im Rahmen der Zulassung genetisch veränderter Organismen</i> .....	12
I. Das Verfahren über die Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 .....	14
1. Die Beteiligung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) .....	15
2. Die Beteiligung des Regelungsausschusses gemäß Art. 5 Komitologiebeschluss 1999/468/EG .....	16
II. Die fehlende Beschlussfähigkeit in Regelungsausschuss und Rat bei der Zulassung von GVO im Rahmen des (alten) Regelungsverfahrens.....	17

1. Die mangelnde Akzeptanz von Gentechnik in der europäischen Bevölkerung .....	19
2. Die Kritik an der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) .....	21
III. Die Reform des Regelungsverfahrens durch den Komitologiebeschluss 1999/468/EG – Auswirkungen auf die fehlende Beschlussfähigkeit im Rat .....	24
1. Die Verhandlungen im Rat über die Reform des Regelungsverfahrens .....	25
2. Die sog. Aerosol-Erklärung der Kommission zu Art. 5 Komitologiebeschluss 1999/468/EG .....	28
3. Das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit als schwer überwindbare Hürde im Rat .....	30
4. Die Debatte um die Zulassung von Genmais 1507 der Firma Pioneer .....	31
IV. Folgen der Entscheidungsblockade in Regelungsausschuss und Rat und die damit verbundene Kritik am Komitologieverfahren in seiner Ausgestaltung vor Lissabon.....	33
1. Die Kommission als „zentrale, supranationale Entscheidungsinstanz“ .....	33
2. Der Einfluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) auf die politische Entscheidungsfindung der Europäischen Kommission .....	34
3. Der Verlust an Kontrolle im Komitologieverfahren.....	35
 Zweiter Teil: Abgeleitete Rechtsetzung unter Lissabon .....	39
 A. <i>Reform des Durchführungssystems vom Verfassungsvertrag zum Vertrag von Lissabon</i> .....	41
I. Die bisherige Dogmatik der Befugnisübertragung nach Art. 202, 3. Sp. EGV als Ausgangspunkt einer Neudefinition von Rechtsakten im Verfassungsvertrag und dem Vertrag von Lissabon: Reform durch institutionelle Differenzierung.....	41
1. Annäherung an den Gewaltenteilungsgrundsatz einzelstaatlicher Systeme .....	42
2. Stärkung des institutionellen Gleichgewichts als Folge der gewachsenen Beteiligung des Europäischen Parlaments an der europäischen Gesetzgebung.....	43

II. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte als Folge der Kritik an der Übertragungspraxis des Art. 202, 3. Sp. EGV: Trennung legislativer und exekutiver Befugnisse im institutionellen System der EU.....	46
<i>B. Die Übertragung von Rechtssetzungs- und Durchführungsbefugnissen auf die Kommission, Art. 290, 291 AEUV.....</i>	<i>49</i>
I. Die Unterscheidung von Rechtsakten mit und ohne Gesetzescharakter .....	49
II. Versuch der Einführung einer Normenhierarchie .....	50
1. Rangverhältnis zwischen Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter .....	50
a) Gleichrangigkeit aufgrund derogatorischer Kraft .....	51
(1) Delegierte Rechtsakte: Gleichrangigkeit durch Rückkehr zum einheitlichen Gesetzesrang?.....	51
(2) Durchführungsrechtsakte – keine derogatorische Kraft .....	55
b) Nachrangigkeit aufgrund rechtlicher Bedingtheit.....	55
2. Rangverhältnis zwischen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten .....	56
3. Bewertung .....	57
<i>C. Art. 290 AEUV – Delegierte Rechtsakte: Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften.....</i>	<i>59</i>
I. Bestimmung des Anwendungsbereichs von Art. 290 AEUV in Anlehnung an Art. I-36 EVV und das Regelungsverfahren mit Kontrolle .....	60
1. Art. 290 AEUV in Abgrenzung zum Regelungsverfahren mit Kontrolle – konsequente Fortführung oder Neudefinition? ...	62
2. Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung.....	65
3. Änderung und Ergänzung nicht wesentlicher Vorschriften – Abgrenzungsprobleme zu Art. 291 Abs. 2 AEUV .....	66
a) Änderung nicht wesentlicher Vorschriften.....	66
b) Ergänzung nicht wesentlicher Vorschriften .....	68
c) Abgrenzungskriterien zu Art. 291 AEUV.....	69
d) Exkurs: Rechtssache C-88/14 .....	74
(1) Inhalt der Verordnung.....	74
(2) Klagegrund.....	75
(3) Bewertung.....	76
4. Der Wesentlichkeitsvorbehalt des Art. 290 AEUV .....	80

a) Das Wesentlichkeitskriterium als materiell-rechtliche Grenzziehung im Rahmen der abgeleiteten Rechtsetzung .....	80
b) Die Definition der Wesentlichkeit durch den EuGH.....	83
c) Durchführungsbegriff – Umfang und Beschränkung der Durchführungsbefugnisse der Kommission .....	84
d) Das Wesentlichkeitskriterium in Abgrenzung zur Rechtsprechung des BVerfG .....	85
e) Neudefinition der Wesentlichkeit oder Fortführung geltender Kriterien? Die Frage nach der Übertragbarkeit der Wesentlichkeitsrechtsprechung des EuGH auf Art. 290 AEUV .....	86
f) Exkurs: Das Urteil des EuGH zum Schengener Grenzkodex .....	87
g) Bewertung .....	90
II. Bestimmtheitsanforderungen an die Befugnisübertragung nach Art. 290 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 AEUV – legislative Kontrolle ex-ante .....	91
1. Ziele, Inhalt und Geltungsbereich der Befugnisübertragung.....	91
2. Festlegung der Dauer der Befugnisübertragung – die Diskussion um die Wiedereinführung von Auslaufklauseln.....	92
a) Ursprung und Zweck sog. sunset clauses vor Lissabon .....	93
b) Einführung einer modifizierten Auflösungsklausel unter Lissabon .....	95
III. Das Widerrufs- und Einspruchsrecht des europäischen Gesetzgebers – ex-post-Kontrolle der Ausübung übertragener Befugnisse durch die Kommission .....	100
1. Ursprung und Gründe für ein legislatives Kontrollrecht.....	100
a) Der Aufstieg des Europäischen Parlaments zur gleichberechtigten Kontrollinstanz neben dem Rat .....	102
(1) Komitologiebeschluss 1999/468/EG: Die fehlende inhaltliche Kontrolle des Europäischen Parlaments über Durchführungsbestimmungen.....	103
(2) Komitologiebeschluss 2006/512/EG: Reform der parlamentarischen Kontrolle durch Einführung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle .....	103
b) Der Anwendungsbereich des Art. 290 Abs. 2 AEUV.....	106
(1) Zwingende Festschreibung der Übertragungs- bedingungen im Basisrechtsakt .....	106
(2) Widerruf und Einspruch: abschließende Kontrollinstrumente nach Art. 290 Abs. 2 AEUV .....	109

(3) Die Autonomie von Rat und Parlament bei der Ausübung der Kontrollinstrumente – nachträgliche Kontrolle als Spiegelbild gesetzgeberischer Kompetenzen.....	112
(4) Zusammenfassung und Würdigung.....	115
2. Das Widerrufsrecht, Art. 290 Abs. 2 a) AEUV .....	116
a) Widerruf der Befugnisübertragung ohne zwingende Angabe von Gründen.....	118
b) Rechtsfolgen der Ausübung des Widerrufs der Über- tragung .....	120
(1) Widerruf der Befugnisübertragung ex nunc.....	120
(2) Auswirkungen des Widerrufs auf bereits in Kraft getretene delegierte Rechtsakte.....	121
3. Das Einspruchsrecht, Art. 290 Abs. 2 AEUV .....	124
a) Anwendungsbereich.....	125
b) Festlegung der Frist im Basisrechtsakt.....	128
c) Rechtsfolge des Einspruchs.....	130
IV. Der Einbezug von Expertenwissen in 290 AEUV – Anlass zum interinstitutionellen Streit zwischen Parlament und Rat.....	131
V. Fazit.....	137

<i>D. Art. 291 Abs. 2 AEUV – Durchführungsrechtsakte: Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission .....</i>	<i>142</i>
I. Grundsatz der Regelzuständigkeit der Mitgliedsstaaten.....	142
II. Bestimmung des Anwendungsbereichs.....	144
1. Erlass einheitlicher Bedingungen zur Durchführung delegierter Rechtsakte: Möglichkeit der Sub-Delegation? .....	144
2. Einzelfallbezogener und abstrakt-genereller Adressatenkreis.....	146
3. Abgrenzung zu delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV .....	146
4. Erfordernis einheitlicher Bedingungen.....	147
5. Übertragung der Bestimmtheitsanforderungen und des Wesentlichkeitsvorbehalts in Art. 290 Abs. 1 auf Art. 291 AEUV .....	148
III. Art. 291 Abs. 3 AEUV: Festlegung allgemeiner Regeln und Grundsätze zur Kontrolle der Kommission durch die Mitgliedsstaaten – Die Komitologieverordnung (EU) Nr. 182/2011 .....	150
1. Das Beratungsverfahren, Art. 2 Abs. 3, Art. 4 KomitologieVO .....	151
a) Anwendungsbereich.....	151

b) Verfahrensablauf.....	152
c) Bewertung .....	152
2. Das Prüfverfahren, Art. 2 Abs. 3, Art. 4 KomitologieVO .....	153
a) Anwendungsbereich.....	153
(1) Ausweitung der Politikbereiche.....	153
(2) Verbindlichkeit der Verfahrensanwendung.....	154
b) Verfahrensablauf.....	156
(1) Positive Stellungnahme, Art. 5 Abs. 2 KomitologieVO.....	156
(2) Negative Stellungnahme, Art. 5 Abs. 3 KomitologieVO.....	157
(3) Keine Stellungnahme, Art. 5 Abs. 4, 5 KomitologieVO.....	160
(a) Rechtsfolge I: Maßnahme wird erlassen (Ermessen der Kommission).....	160
(b) Rechtsfolge II: Maßnahme wird nicht erlassen (Ermessensreduzierung auf Null).....	161
(c) Rechtsfolge III: Geänderter Entwurf oder Wiedervorlage an Berufungsausschuss (Ausnahme von der Ausnahme).....	161
c) Einführung einer neuen, zweiten Entscheidungsebene anstelle des Rates: der Berufungsausschuss, Art. 6 KomitologieVO .....	162
(1) Allgemein .....	162
(2) Anwendungsbereich.....	164
(3) Exkurs: Rechtssache T-301/12: Rechtsfolge einer negativen Stellungnahme im Berufungsausschuss: Wiedereinleitung des Komitologieverfahrens? .....	166
d) Bewertung .....	168
(1) Zunahme der Entscheidungskompetenz der Komitologieausschüsse durch Wegfall der zwingenden Befassung der politischen Ebene .....	168
(2) Stärkung der Kontrolle auf Ausschussebene durch erleichterte Blockademöglichkeit bei fehlender Stellungnahme .....	169
(3) Kritik am Zusammenspiel von Prüf- und Berufungsausschuss in besonders sensiblen Bereichen, Art. 5 Abs. 4 KomitologieVO .....	170
3. Auswirkungen der Komitologiereform auf das GVO-Zulassungsverfahren unter Lissabon.....	173
4. Die Aufnahme der gemeinsamen Handelspolitik als weiterer Politikbereich mit potentiell bedeutenden Auswirkungen.....	177

a) Die besonderen Verfahren für Antidumping-/Ausgleichsmaßnahmen in der KomitologieVO (EU) Nr. 182/2011 .....	179
(1) Endgültige Maßnahmen .....	179
(2) Vorläufige Maßnahmen .....	181
(3) Endgültige multilaterale Schutzmaßnahmen.....	184
b) Fazit .....	186
 <i>Schlussbetrachtung</i> .....	189
 Literaturverzeichnis.....	193
Sachregister.....	201



# Einleitung

## I. Gegenstand der Arbeit

Bis zur Reform der abgeleiteten Rechtsetzung durch den Vertrag von Lissabon<sup>1</sup> wurde die Europäische Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Rechtsetzungsbefugnisse von sog. Komitologieausschüssen kontrolliert. Mehr als 260 Ausschüsse<sup>2</sup>, die sich aus nationalen Vertretern zusammensetzten, sollten so als verlängerter Arm der Mitgliedsstaaten die demokratische Rückbindung an den europäischen Gesetzgeber garantieren. Die im Rahmen der Komitologieverfahren erlassenen Rechtsakte machten dabei schätzungsweise 90 % des Gemeinschaftsrechts auf europäischer Ebene aus.<sup>3</sup>

Seit seinem Entstehen in den frühen 1960er Jahren hat das Komitologiesystem dabei mehrere Neuerungen durchlaufen, die mit dem Vertrag von Lissabon (vorerst) zu einem Ende gekommen sind. Als Motor der Reform der abgeleiteten Rechtsetzung fungierte maßgeblich das Europäische Parlament: Spätestens mit Einführung des Mitentscheidungsverfahrens durch den Vertrag von Maastricht im Jahre 1992 kritisierte es in seiner gewachsenen Rolle als gleichberechtigter Mitgesetzgeber neben dem Rat seine fehlende Mitwirkungsmöglichkeit an der Komitologie. Mit seiner nicht nachlassenden Forderung nach mehr Einfluss und Kontrolle im Rahmen der Übertragung von Durchführungsbefugnissen nach Art. 202 3. Sp. EGV trug das Parlament dabei entscheidend zu der Umgestaltung des Komitologiesystems – von der Änderung bestehender Verfahrensmodalitäten bis hin zu seiner grundlegenden Neuausrichtung durch den Vertrag von Lissabon – bei.

Das System hat dabei insgesamt drei große Reformen durchlaufen: Die durch den Komitologiebeschluss 1987<sup>4</sup> erstmalig geschaffene horizontale Regelung für das Ausschusswesen wurde nach Inkrafttreten des Vertrags von

---

<sup>1</sup> Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in Kraft getreten am 1.12.2009, ABl. EG 2007 C 306/01.

<sup>2</sup> Im Jahr 2009 lag die Zahl der Komitologieausschüsse bei einer Anzahl von 266, siehe hierzu den Bericht der Kommission über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahre 2009, KOM (2010) 354 endg. v. 2.7.2010.

<sup>3</sup> *Szapiro*, *Revue du Droit de l'Union Européenne* 2006, 545 (559).

<sup>4</sup> Erster Komitologiebeschluss 1987/373/EWG v. 13.7.1987, ABl. EG 1987 L 197/33.

Amsterdam durch erneuten Ratsbeschluss im Jahre 1999<sup>5</sup> grundlegend überarbeitet, wobei aus Gründen der Vereinfachung die bestehenden sieben Verfahrensarten auf insgesamt drei Komitologieverfahren (Beratungs-, Verwaltungs- und Regelungsverfahren) reduziert wurden.<sup>6</sup> Zudem wurden die Mitspracherechte des Parlaments vergrößert, um dessen erweiterten Rechtsetzungsbefugnissen Rechnung zu tragen.

Die indes nach wie vor nur beschränkte Mitwirkung des Parlaments an den Komitologieverfahren führte 2006 erneut zu einer Überarbeitung des zweiten Komitologiebeschlusses durch die Einführung des sog. Regelungsverfahrens mit Kontrolle als neues, viertes Ausschussverfahren.<sup>7</sup> Hierdurch erlangte das Parlament erstmals eine (fast) gleichwertige Stellung neben dem Rat, wenngleich es dabei auf die Kontrolle der Kommission im Hinblick auf quasi-legislative Maßnahmen zur Änderung von Basisrechtsakten, die im Mitentscheidungsverfahren angenommen wurden, beschränkt blieb.

Die sicherlich substantiellste, dritte Reform des Komitologiesystems war indes bereits zuvor in dem 2004 unterzeichneten Verfassungsvertrag<sup>8</sup> angelegt. Dort war in Art. I-36 EVV und Art. I-37 EVV erstmals eine Auftrennung der abgeleiteten Rechtsetzung in legislative und exekutive Befugnisse vorgesehen. Aufgrund der gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden trat der Verfassungsvertrag zwar bekanntlich nicht in Kraft;<sup>9</sup> das darin vorgesehene Regelwerk diente gleichwohl als Blaupause für die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Kategorien *delegierte Rechtsakte* und *Durchführungsrechtsakte* in Art. 290 AEUV und 291 AEUV.

Die vorliegende Arbeit befasst sich daher mit den grundlegenden Änderungen der mit den Vorarbeiten des Verfassungsvertrags eingeleiteten und mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon abgeschlossenen jüngsten Reform der abgeleiteten Rechtsetzung.

Die unter Lissabon vorgenommene primärrechtliche Auftrennung in delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte stellt die Ausübung abgeleiteter Rechtsetzungsbefugnisse durch die Kommission unter ein neues System der Kontrolle. Wurden bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sämtliche an die Kommission nach Art. 202, 3. Sp. EGV übertragenen Rechtsakte durch Komitologieausschüsse kontrolliert, so findet nun eine Zweiteilung statt: Die formelle Kontrolle der Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Art. 290 AEUV obliegt dem europäischen Gesetzge-

---

<sup>5</sup> Zweiter Komitologiebeschluss 1999/468/EG v. 28.6.1999, ABl. EG 1999 L 184/23.

<sup>6</sup> Der erste Komitologiebeschluss 1987/373/EWG sah ebenso ein Beratungs-, Regelungs- und Verwaltungsverfahren vor, allerdings beinhalteten die letzteren beiden Verfahren jeweils zwei Varianten mit unterschiedlichen Rechtsfolgen.

<sup>7</sup> Dritter Komitologiebeschluss 2006/512/EG v. 17.7.2006, ABl. EG 2006 L 200/11.

<sup>8</sup> Vertrag über eine Verfassung für Europa, ABl. EG 2004 C 310/01.

<sup>9</sup> Der Verfassungsvertrag sollte ursprünglich am 1.11.2006 in Kraft treten.

ber in Form eines Widerrufs- und Einspruchsrechts<sup>10</sup>, während die mit Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingeführten *neuen* Komitologieverfahren im Rahmen der Durchführung nach Art. 291 Abs. 2 AEUV zur Anwendung gelangen.<sup>11</sup> Art. 291 AEUV erweist sich somit als „Retter der Komitologie“, schränkt deren Anwendungsbereich aber gleichzeitig bedeutend ein, indem unter Lissabon nur noch die rein exekutive Durchführung zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs einer mitgliedstaatlichen Kontrolle unterliegt. Demgegenüber wurde das Ausschusswesen aus dem Bereich der Übertragung delegierter Rechtsakte nach Art. 290 AEUV verbannt.<sup>12</sup>

Bedeutet also die Auftrennung der bis zuletzt auf nur einer Rechtsgrundlage beruhenden Durchführungsmaßnahmen und quasi-legislativen Maßnahmen das Ende der Komitologie, wie wir sie kennen? Was hat sich durch die Einführung der neuen Komitologieverfahren durch die neue Komitologieverordnung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage geändert? Und wurden mit dem Widerrufs- und Einspruchsrecht des europäischen Gesetzgebers geeignete Instrumente der Kontrolle geschaffen, die den Wegfall des Ausschusswesens bei dem Erlass delegierter Rechtsakte kompensieren?

Jenes Spannungsfeld zwischen horizontaler Übertragung legislativer Befugnisse einerseits und vertikaler Übertragung exekutiver Kompetenzen andererseits, das sich spiegelbildlich in den jeweiligen Kompetenzen der zur Kontrolle berufenen Akteure wiederfindet, gilt es nachfolgend darzustellen.

## II. Gliederung der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist in zwei Teile untergliedert. In einem ersten Teil werden zunächst die Reformbemühungen des Europäischen Parlaments um mehr Mitwirkung und Einfluss im Rahmen der Komitologie behandelt. Anschließend wird das *alte* Komitologiesystem vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon einer kritischen Bewertung unterzogen, wobei sich der Verfasser darin weitestgehend auf die Betrachtung des mit dem zweiten Komitologiebeschluss 1999/468/EG eingeführten Regelungsverfahrens beschränkt. Den Schwerpunkt der Analyse bildet dabei die Anwendung des Verfahrens im Rahmen der hürdenreichen Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) auf europäischer Ebene. Anhand einer Betrachtung des Zulassungsverfahrens soll das Spannungsfeld zwischen der effektiven Umsetzung von Durchführungsbefugnissen einerseits und dem Versagen mitgliedstaatlicher Kontrolle andererseits beschrieben werden, das bislang bei der Anwendung des Komitologieverfahrens in besonders sensiblen Politikbe-

---

<sup>10</sup> Art. 290 Abs. 2 AEUV.

<sup>11</sup> Art. 291 Abs. 3 AEUV iVm. VO (EU) Nr. 182/2011.

<sup>12</sup> Siehe allerdings hierzu Zweiter Teil C IV.

reichen zu Tage trat. Die hierbei herausgearbeiteten Defizite werden an späterer Stelle der Arbeit erneut aufgegriffen, um der Frage nachzugehen, ob das durch die Komitologieverordnung eingeführte neue Prüfverfahren, welches das Regelungsverfahren vor Lissabon ablöst, zu einer Beseitigung jener Defizite beitragen konnte.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat sich die rechtliche Ausgestaltung für die Übertragung an und die Ausübung von Rechtsetzungsbefugnissen durch die Kommission grundlegend geändert. Die neue Auftrennung in die Kategorien *delegierte Rechtsakte* und *Durchführungsrechtsakte* im Vertrag von Lissabon bildet hierbei den Ausgangspunkt für eine Neuausrichtung der abgeleiteten Rechtsetzung, die insbesondere auch für das Ausschusswesen weitreichende Auswirkungen mit sich bringt. Der zweite Teil der vorliegenden Arbeit befasst sich daher ausführlich mit dem gefundenen neuen Reglement, dessen Grundlage Art. 290 AEUV und 291 AEUV bilden.

Darin wird zunächst die bisherige Dogmatik der Durchführungsrechtsetzung durch die Kommission und die damit verbundene Kritik an der Übertragung von Durchführungsbefugnissen nach Art. 202, 3. Sp. EGV beschrieben, die letztlich den Anstoß zu der bereits im Entwurf des Verfassungsvertrags angelegten Auftrennung in legislative und exekutive Befugnisse gegeben hat. Daran anschließend wird ein Überblick über die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführte neue Kategorie *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter* gegeben und der Versuch unternommen, diese mitsamt der hierunter fallenden Handlungsformen *delegierte Rechtsakte* und *Durchführungsrechtsakte* in ein normhierarchisches Verhältnis innerhalb des Sekundärrechts zu setzen.

Die Kategorie der delegierten Rechtsakte nach Art. 290 AEUV wird in der Folge ausführlich beschrieben, wobei die Abgrenzungsschwierigkeiten zu Art. 291 AEUV bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs sowie die dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Kontrollrechte den Schwerpunkt bilden.

Zuletzt wird die Übertragung von Durchführungsbefugnissen nach Art. 291 AEUV unter Zugrundelegung der hierfür geltenden Modalitäten durch die neue Komitologieverordnung behandelt. Dabei werden die mit der Verordnung eingeführten Änderungen gegenüber der alten Rechtslage vor Lissabon beschrieben und einer Bewertung unterzogen, um Vor- und Nachteile der Reform insbesondere in Bezug auf das Ausschusswesen aufzeigen zu können. Die Aufnahme der gemeinsamen Handelspolitik als neuer, unter das Komitologieverfahren fallender Politikbereich sowie die Auswirkungen der Reform speziell auf das GVO-Zulassungsverfahren werden dabei gesondert behandelt.

Erster Teil

## Abgeleitete Rechtsetzung vor Lissabon



## A. Das Europäische Parlament als Motor der Komitologiereform – Überblick über den Zuwachs parlamentarischer Befugnisse durch Reformbemühungen

Die fortwährende Reformierung und Novellierung der Komitologie seit ihrem Entstehen in den 1960er Jahren ist größtenteils auf die nicht nachlassende Kritik des Europäischen Parlaments an der Ausgestaltung des Systems zurückzuführen. So stand das Parlament dem Komitologiesystem von Beginn an kritisch gegenüber, was insbesondere auf den zunächst geringen Einfluss zurückzuführen ist, den es auf die Verfahren hatte. Der nachfolgend beschriebene Reformprozess beruhte daher maßgeblich auf dem Vorwurf, dass das System aufgrund der mangelnden Einbindung des Parlaments demokratisch defizitär sei.

### I. Gründe für einen Zugewinn demokratischer Kontrolle

Der erste Komitologiebeschluss vom 13.07.1987<sup>1</sup> sah keinerlei Einflussmöglichkeit des Parlaments im Rahmen der darin geregelten Verfahren vor, was dazu führte, dass dieses im Wege einer Nichtigkeitsklage vor dem EuGH die Aufhebung des Beschlusses erreichen wollte. Mit Entscheidung vom 27. September 1988<sup>2</sup> wies der EuGH die Klage des Parlaments jedoch als unzulässig ab. Noch vor der Entscheidung des EuGH konnte sich das Parlament aber zumindest im Wege eines Übereinkommens ein gewisses Maß an Beteiligung erkämpfen: mittels einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels<sup>3</sup> zwischen dem damaligen Parlamentspräsidenten *Henry Plumb* und dem damaligen Kommissionspräsidenten *Jaques Delors* verpflichtete sich die Europäische Kommission, ihre Entwürfe zu legislativen Entscheidungen nicht nur den jeweiligen Komitologieausschüssen, sondern gleichzeitig auch dem Parlament zuzuleiten.

---

<sup>1</sup> Komitologiebeschluss 1987/373/EWG.

<sup>2</sup> *EuGH*, Urt. v. 27.9.1988 – Rs. 302/87 (Parlament/Rat), Slg. 1988, I-5615.

<sup>3</sup> Briefwechsel „Plumb-Delors“ v. 1988 über die Modalitäten der Unterrichtung des Europäischen Parlaments.

Trotzdem verschärfte sich der interinstitutionelle Konflikt mit Einführung des Mitentscheidungsverfahrens durch den am 1.1.1993 in Kraft getretenen Vertrag von Maastricht. Das Parlament als nunmehr gleichwertiger Mitgesetzgeber neben dem Rat sah spätestens zu diesem Zeitpunkt die alleinige Übertragung von Durchführungsbefugnissen durch letzteren ohne gleichberechtigte Beteiligung als nicht mehr hinnehmbar an; dabei sah es sich eines Teils seiner Gesetzgebungsbefugnisse beraubt, ohne dass es diesen Verlust im Wege der Kontrolle der Kommission hätte kompensieren können bzw. dürfen. Mit Entschließung vom 16.12.1993 stellte das Parlament daher ausdrücklich klar, dass die volle Verantwortung für normative Rechtsakte im Mitentscheidungsverfahren nach Art. 189b EGV beim europäischen Gesetzgeber liege und damit folglich auch die Ausübung der politischen Kontrolle bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission gemeinsam erfolgen müsse.<sup>4</sup>

Um der Forderung des Parlaments nach Gleichbehandlung im Bereich der Durchführungsrechtsetzung nachzukommen, wurde am 20.12.1994 ein sog. *Modus vivendi*<sup>5</sup> zwischen den drei Institutionen geschlossen.<sup>6</sup> Darin wurde eine Stärkung der Informationsrechte des Parlaments vereinbart und man räumte diesem erstmals das Recht ein, Stellungnahmen zu den Entwürfen der Kommission abzugeben, denen diese möglichst weitgehend Rechnung tragen sollte. Die ausdrücklich<sup>7</sup> nur vorübergehende Vereinbarung, die bis zum Erarbeiten einer dauerhaften Lösung im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 gelten sollte, ließ das vom Parlament geforderte Recht zur Ablehnung von Durchführungsmaßnahmenentwürfen und damit eine ernsthafte Kontrolle der Kommission indes nach wie vor vermissen. Die Einräumung eines solchen Rechts wurde in dem Bericht der Reflexionsgruppe<sup>8</sup> zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 zwar erneut diskutiert, in dem hieraus resultieren-

---

<sup>4</sup> Entschließung des EP v. 16.12.1993 zu den mit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union zu erwartenden Problemen mit dem Ausschusswesen, ABl. EG 1994 C 20/176, Erwägungsgrund (G): „[...] dass bei der Durchführung eines gemeinschaftlichen Rechtsakts durch die Organe der Union dessen Gemeinschaftscharakter in jeder Hinsicht, auch in Bezug auf die Modalitäten seiner Durchführung, gewahrt bleiben muss [...]“.

<sup>5</sup> *Modus vivendi* v. 20.12.1994 zwischen EP, Rat und Kommission betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte, ABl. EG 1996 C 102/1.

<sup>6</sup> Auslöser für die Vereinbarung war die Blockade des Vorschlags einer Richtlinie zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst, da sich das Parlament nicht auf die Anwendung des Ausschussverfahrens ohne eigene Beteiligung einigen wollte, KOM (92) 247 endg. v. 27.8.1992; siehe hierzu *Demmke/Haibach*, DÖV 1997, 710 (712).

<sup>7</sup> *Modus vivendi* v. 20.12.1994, ABl. EG 1996 C 102/1, Punkt 3.

<sup>8</sup> Bericht der Reflexionsgruppe v. 5.12.1995, SN 520/95 (REFLEX 21), 127.

den<sup>9</sup> Vorschlag<sup>10</sup> der Kommission, der den ersten Komitologiebeschluss ablösen sollte, letztlich jedoch nicht berücksichtigt.

## II. Der zweite Komitologiebeschluss 1999/468/EG – Stärkung der Informationsrechte des Europäischen Parlaments und Einführung eines relativen Veto-Rechts

Der neue zweite Komitologiebeschluss, der am 28. Juni 1999 vom Rat angenommen wurde<sup>11</sup>, berücksichtigte die Forderungen<sup>12</sup> des Europäischen Parlaments nur teilweise. So wurden zwar dessen Informationsrechte gefestigt, indem diese erstmals im Komitologiebeschluss anstelle der bis dato geltenden interinstitutionellen Übereinkünfte festgeschrieben wurden.<sup>13</sup> Die Forderung des Parlaments<sup>14</sup>, eine Durchführungsmaßnahme aus rein politischen Erwägungen widerrufen zu können, blieb hingegen erneut unberücksichtigt; vielmehr konnte es anhand einer mit Gründen versehenen Entschließung lediglich erklären, dass ein Maßnahmenentwurf der Kommission über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehe<sup>15</sup>, mit der Folge, dass der Entwurf von der Kommission geprüft wurde. Letzterer war es jedoch unbenommen, das Komitologieverfahren unverändert fortzusetzen.<sup>16</sup>

---

<sup>9</sup> Vertrag von Amsterdam, ABl. EG 1997 C 340/1, Erklärung Nr. 31 zu dem Beschluss des Rates v. 13.7.1987: „Die Konferenz fordert die Kommission auf, dem Rat bis spätestens Ende 1998 einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 [...] zu unterbreiten.“

<sup>10</sup> KOM (1998) 380 endg. v. 24.6.1998.

<sup>11</sup> Komitologiebeschluss 1999/468/EG.

<sup>12</sup> Siehe die beiden Aglietta-Berichte des EP: Bericht des EP v. 30.3.1999 über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, A4-0169/99; Bericht des EP v. 3.8.1998 über die Änderung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse – „Komitologie“ (Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987), A4-0292/98.

<sup>13</sup> Art. 5 Abs. 5, Art. 7 Abs. 3 Komitologiebeschluss 1999/468/EG.

<sup>14</sup> Schlussfolgerung Nr. 4 des Berichts des EP v. 30.3.1999, A4-0169/99.

<sup>15</sup> Siehe hierzu beispielsweise die Entschließung des EP zur Zulassung der genetisch veränderten Maissorte 1507 v. 7.1.2014, B7-0007/2014.

<sup>16</sup> Art. 8 Komitologiebeschluss 1999/468/EG.

### III. Das Europäische Parlament (fast) auf Augenhöhe mit dem Rat – Einführung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle, Art. 5a Komitologiebeschluss 2006/512/EG

Nach Inkrafttreten des zweiten Komitologiebeschlusses in 1999 wurde der Reformprozess zur Komitologie weiter fortgesetzt. In Ihrem Weißbuch „Europäisches Regieren“ plädierte die Kommission dafür, Parlament und Rat bei der Kontrolle der Ausübung von Durchführungsbefugnissen auf gleiche Augenhöhe zu stellen.<sup>17</sup> Nach den ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden zum Verfassungsvertrag in 2005, die den Versuch einer neuen Unterteilung abgeleiteten Rechts in Form von delegierten Verordnungen und Durchführungsbeschlüssen unter gleichwertiger Mitwirkung des Parlaments scheitern ließen<sup>18</sup>, forderte das Parlament erneut durchgreifende Reformen im Bereich der Komitologie. Das „institutionelle Vakuum“<sup>19</sup>, das zwischen den Arbeiten des Konvents und dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon entstand, führte in der Folge zu einem weiteren Ratsbeschluss in 2006, der den Komitologiebeschluss einmal mehr durch die Einführung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle änderte.

Das Regelungsverfahren mit Kontrolle sollte zur Anwendung gelangen, wann immer der europäische Gesetzgeber im Mitentscheidungsverfahren der Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen mit allgemeiner Tragweite übertragen wollte. Das Verfahren räumte dem Parlament erstmals ein substanzielles Mitspracherecht ein, indem es den Erlass einer Maßnahme ablehnen konnte, wann immer diese über die erteilten Durchführungsbefugnisse hinausging, mit Ziel und Inhalt des ermächtigenden Basisrechtsakts unvereinbar war oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verstieß.<sup>20</sup> Die Einführung des Verfahrens brachte somit die bis dahin wichtigsten Änderungen für das Parlament im Rahmen der abgeleiteten Rechtsetzung mit sich und komplettierte das Komitologiesystem, das nunmehr aus insgesamt vier zur Anwendung gelangenden Verfahren bestand. Als Ausgangspunkt der mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erfolgten substantiellen Reform der abgeleiteten Rechtsetzung diente indes nicht das Regelungsverfahren mit Kontrolle, sondern vielmehr der europäische Verfassungsvertrag, der die Vorlage für die systematische Auf-

---

<sup>17</sup> Weißbuch „Europäisches Regieren“, KOM (2001) 428 endg. v. 25.7.2001, S. 41: „Folglich sollten Rat und Europäisches Parlament auch bei der Überwachung der Art und Weise, in der die Kommission ihre Exekutivfunktion wahrnimmt, eine gleichberechtigte Rolle spielen.“

<sup>18</sup> Siehe hierzu Zweiter Teil A I.

<sup>19</sup> Töller, *Integration* 2013, 213 (218).

<sup>20</sup> Art. 5a Abs. 3 b) Komitologiebeschluss 2006/512/EG.

## Sachregister

- Aerosol-Erklärung 28
- Antidumping-/Ausgleichsmaßnahmen  
165, 177 ff.
- Antisubventionsverordnung 179, 182
- Auslaufklausel 92 ff., 120
- Bedingtheit, rechtliche 55 ff.
- Befristung der Befugnisübertragung  
93 ff.
- Beratungsverfahren 150 ff., 182 f., 188
- Berungsausschuss 157 ff., 161 ff.,  
180 ff.
- Bestimmtheitsanforderungen 90 f., 145,  
148
- Contre filet-Verfahren 17, 24 f., 28
- Datenschutzgrundverordnung 140
- Delegierte Rechtsakte 51, 56 f., 59 ff.,  
82, 121 ff., 189 f.
- Demokratische Rückbindung an den  
Gesetzgeber 1, 47, 108, 115
- Derogatorische Kraft 50 ff.
- Durchführungsbegriff 84
- Durchführungsrechtsakte 47 ff., 55 ff.,  
69 ff., 142 ff., 150 ff., 170, 177 ff.,  
189 f.
- Effektivität delegierter Rechtsetzung  
130
- EFSA, *siehe* Europäische Behörde für  
Lebensmittelsicherheit
- Einspruchsfrist 128 ff.
- Entsteinerungsklausel 52
- Ermessensreduzierung auf Null 161,  
173, 175 f.
- Ermessensspielraum
- der Europäischen Kommission 71 ff.,  
78
  - des Europäischen Gesetzgebers 84,  
87, 89 f., 108, 111
- Europäische Behörde für Lebensmittel-  
sicherheit 15 f., 21 ff., 34 f.
- Risiko- und Sicherheitsbewertung  
15 f.
- Ex-ante-Kontrolle 91, 137 f., 189
- Ex-post-Kontrolle 100 ff., 112 ff., 137,  
191 f.
- Freisetzungsrichtlinie 14 ff., 27, 31 f.,  
176
- FRONTEX 88
- Gemeinsame Handelspolitik 154,  
177 ff., 186 f., 191
- Genetisch veränderte Lebens- und  
Futtermittel 12 ff., 173 ff.
- Gen-Mais 19, 23, 25, 27, 31 f.
- Gewaltenteilungsgrundsatz 42, 102
- GHP, *siehe* Gemeinsame Handelspolitik
- Gleichrangigkeit 51 ff.
- GVO, *siehe* Genetisch veränderte Le-  
bens- und Futtermittel
- Initiativrecht der Europäischen Kom-  
mission 75, 106, 115, 117 f., 124,  
140, 153
- Institutionelle Differenzierung 41, 189
- Institutionelles Gleichgewicht 31, 43 ff.,  
111, 133, 136, 138, 174
- Komitologieausschüsse 1, 12 f., 18,  
131 ff., 139, 168, 171 f., 189 ff.
- Komitologiebeschluss
- (1987/373/EWG) 1, 7, 46, 92
  - (1999/468/EG) 3, 9, 16, 24 ff., 41,  
48, 66, 94, 103, 154, 157 ff., 178
  - (2006/512/EG) 2, 10, 62 ff., 103 ff.

- Komitologieverordnung 150 ff., 168 ff., 177 ff.
- Kontrollinstrumente des Europäischen Gesetzgebers 107 ff., 112, 115
- Konventsarbeitsgruppe IX 42 f., 46 f.
- Köster Entscheidung des EuGH 43 f., 81, 83, 92
- Lamfalussy-Verfahren 93
- Mehrheit
- absolute 137, 191
  - doppelte 174, 182
  - einfache 24 ff., 98, 134, 152, 161, 165, 169 ff., 185 ff.
  - qualifizierte 18 f., 24 ff., 30 ff., 156 ff., 166 ff., 185 ff.
- Milchkontor Entscheidung des EuGH 148
- Mitgliedsstaatlicher Vollzug 43, 56, 70 f., 131, 142 f., 189
- Modifizierte Auflösungsklausel 95 f.
- Modus Vivendi 8
- Nachrangigkeit 50 ff.
- Nichtigkeitsklage 7, 54, 141
- Normenhierarchie 50 ff.
- Novel-Food-Verordnung 14 f., 26
- Omnibus-Verordnungen
- Gemeinsame Handelspolitik 178 f.
  - Regelungsverfahren mit Kontrolle 64, 132
- Orphacol 166 f.
- Plumb-Delors 7
- Politikbereich mit potentiell bedeutenden Auswirkungen 154, 177
- Primärrecht 44 f., 57, 80 f., 86, 92, 102, 111 f., 117, 142, 190
- Prüfverfahren 37, 75, 150 ff., 168 ff., 173 ff., 186, 190
- Rangverhältnis 50, 56
- Rechtliche Bedingtheit 50, 55, 57
- Rechtsakte mit Gesetzescharakter 86
- Rechtsakte ohne Gesetzescharakter 50, 59 f., 65, 69, 82, 108, 144
- Rechtssache (C-88/14) 74
- Rechtssache (T-301/12) 166
- Reflexionsgruppe 8
- Regelungsverfahren 16 ff., 24 ff., 33 ff., 103, 158 ff., 173 ff.
- Regelungsverfahren mit Kontrolle 2, 10, 60 ff., 88, 94, 103 ff., 128
- Regelzuständigkeit der Mitgliedsstaaten 70, 142, 189
- Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang 52
- Schengener Grenzkodex 87 f.
- Schutzklausel 23
- Schutzmaßnahmen, endgültige multilaterale 161, 166, 177 ff., 183 ff.
- Schweigefrist 129
- Sensibler Politikbereich 13, 26, 30, 33 f., 36 f., 170 ff., 191
- Ständiger Ausschuss für Lebensmittelkette und Tiergesundheit 17
- Stellungnahme, fehlende 17 ff., 24 ff., 160 ff., 169 ff., 184 ff.
- Subdelegation 56, 69, 144 f.
- Vereinbarung über delegierte Rechtsakte 96 ff., 119, 121, 123, 128 f., 134
- Verfassungsvertrag 2, 10, 41, 48 f., 58 ff., 66, 94, 105 f., 111
- Vertrag von Maastricht 1, 8, 44
- Verwaltungsverfahren 154, 157 ff.
- Veto-Recht 9, 94, 96 f., 113 ff., 126 ff.
- Visabefreiung 74 ff., 141
- Wesentlichkeit 80 ff., 89 f., 148 f.
- Widerrufsrecht 98, 116 ff., 191 f.
- Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments 139